



# Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes

# STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 1/5. Jahrgang • 5. Januar 2001

Hier könnte Ihre  
Anzeige stehen.

Herr Eschrich  
berät Sie gerne.

Tel. 03 85/48 56 30

Funk: 01 71/7 40 65 35

Fax: 03 85/48 56 324

## Jahresbericht 2000 der Jugendfeuerwehren des Amtes Stralendorf



Sieger beim Amtsausscheid:

1. JF Stralendorf, 2. JF Pampow, 3. JF Warsow Foto und Grafik: Herausgeber

Für die einzelnen Jugendfeuerwehren des Amtes und natürlich auch in der Gemeinschaft war das vergangene Jahr ein sehr erfolgreiches und erlebnisreiches Jahr.

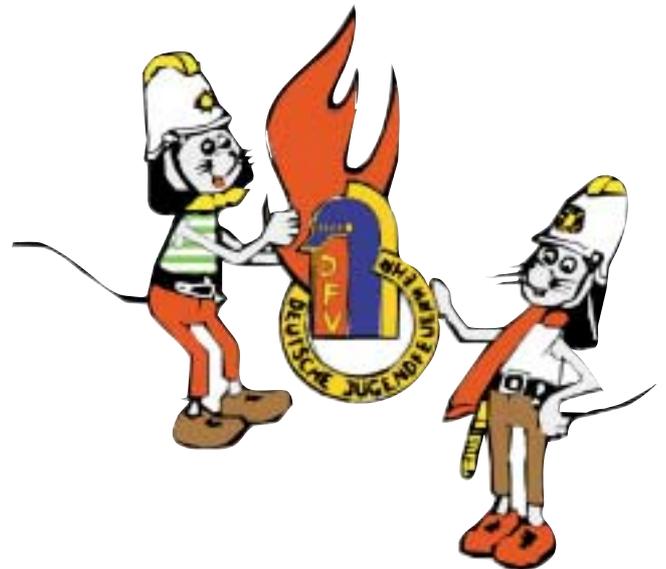
Im Januar 2000 zählten die 6 Jugendfeuerwehren eine Mitgliederzahl von 85 Kindern und Jugendlichen (33 Mädchen und 52 Jungen). Im laufenden Jahr konnten in den Jugendfeuerwehren 18 Zugänge verzeichnet werden, wobei auch 4 Jugendliche in die aktive Wehr übernommen wurden. Zum Jahresende zählen wir eine Mitgliederzahl von 103 Kindern und Jugendlichen (36 Mädchen und 67 Jungen).

**Von den Jugendfeuerwehrwarten, Stellvertretern und Helfern wurden im Berichtsjahr folgende Stunden geleistet:**

Zeltlager/ Freizeitgestaltung und Fahrten:	1.919 Stunden
Feuerwehrtechnische Ausbildung:	454 Stunden
Allgemeine Jugendarbeit:	481 Stunden
Vor- Nachbereitung/ Sitzungen/ Aus- und Fortbildung:	754 Stunden

### Höhepunkte in der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehren des Amtes:

- 26. Februar 2000** Faschingsfeier in Warsow
- 20. Mai 2000** Einweihung des Gemeinde- und Feuerwehrgerätehauses in Holthusen
  - Jugendfeuerwehr Holthusen führte einen Löschangriff vor, obwohl einige Mitglieder erst ca. 1/2 Jahr in der Jugendfeuerwehr gewesen sind
- 27. Mai 2000** Amtsausscheid in Parum
  - Teilnahme mit 8 Jugendfeuerwehrgruppen (davon 2 Mädchengruppen)
    - 1. Platz Jugendfeuerwehr Stralendorf (Mädchen)
    - 2. Platz Jugendfeuerwehr Pampow
    - 3. Platz Jugendfeuerwehr Warsow (Mädchen)



Fortsetzung auf Seite 2

Anzeige



**delego**  
Wirtschaftsverlag  
Deleer Lüth

Klöresgang 5  
19053 Schwerin

Tel.: 0385 - 48 56 3-0  
Fax: 0385 - 48 56 3-24  
ISDN: 0385 - 48 56 3-70  
eMail: delego.lueth@t-online.de

- Bücher • Broschüren • Kalender • Magazine • amtliche Mitteilungsblätter
- Prospekte • Poster • digitale Bildbearbeitung • Bildbände • Werbedrucksachen
- Geschäftsausstattungen • Bücher • Kalender • Broschüren • Magazine
- amtliche Mitteilungsblätter • Prospekte • Poster • digitale Bildbearbeitung
- Bildbände • Werbedrucksachen • Geschäftsausstattungen • Bücher
- Broschüren • Kalender • Magazine • amtliche Mitteilungsblätter • Prospekte
- Poster • digitale Bildbearbeitung • Bücher • Broschüren • Kalender
- Magazine • amtliche Mitteilungsblätter • Prospekte • Poster
- digitale Bildbearbeitung • Bücher • Broschüren • Kalender

# Jahresbericht 2000 der Jugendfeuerwehren des Amtes Stralendorf

Fortsetzung von Seite 1



In Meetzen zur Begrüßung

Fotos (2): Herausgeber

**08. Juli 2000**

Kreisausscheid

– unser Amt wurde durch die Jugendfeuerwehren Stralendorf und Pampow vertreten, sie erreichten den 10. und 17. Platz von 30 Jugendfeuerwehrgruppen

**17. Juni 2000**

Neuer Übungsplatz für die Jugendfeuerwehren des Amtes in Warsow

**19. Juli bis**

**23. Juli 2000**

Zeltlager in Perlin

Teilnehmer: Amt Rastow; Stadt Hagenow; Amt Boizenburg-Land und Amt Stralendorf insgesamt ca. 400 Teilnehmer

**30. und**

**31. August 2000**

ERST-HILFE-KURS für die 14- bis 17-jährigen – alle 18 Teilnehmer haben diesen mit Bravour geleistet

**15. September 2000**

Grillabend in Meetzen im dortigen Feuerwehrmuseum

– mit einer Museumsrallye die vom Leiter des Museum organisiert wurde

**25. November 2000**

Weihnachtsfeier der Jugendfeuerwehren in Lehmkuhlen zum Ausklang des Jahres 2000



Auszeichnung beim Amtsausscheid für Kam. Klaus Guß für die ausgezeichneten Leistungen bei der Unterstützung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren des Amtes Stralendorf.

Dieser soll ein kleiner Überblick aus der gesamten Arbeit der Jugendfeuerwehren des Amtes gewesen sein, hierbei ist natürlich nicht berücksichtigt was jeder einzelne Jugendfeuerwehrwart mit seiner Jugendfeuerwehr über's Jahr leistet, sei es in der feuerwehrtechnischen Ausbildung oder in der allgemeinen Jugendarbeit.

Jeder Jugendfeuerwehrwart trainiert durchschnittlich im Jahr mindestens 1 mal wöchentlich mit seiner Jugendfeuerwehr und dieses muß auch alles gut vorbereitet und organisiert werden, und dann kommen noch die monatlichen Versammlungen auf Amtsebene dazu.

**YVONNE BERGMANN**  
Amtsjugendfeuerwehrwartin

## Mit den Eltern Hand in Hand



Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Stralendorf arbeitet entsprechend ihrer Konzeption familienergänzend, das heißt, das zwischen der Einrichtung und den Eltern ein offenes, transparentes Verhältnis besteht.

Dieses war ein Schwerpunkt in den letzten Jahren und es wurde auch

viel erreicht. Bei vielen Gelegenheiten bieten sich die Eltern an, helfen kompetent und unterstützend mit. Im Vordergrund dieser Aktivitäten stehen auch die Elternvertreter, die sich hierbei als Verbindung zwischen Kita und Eltern sehen und sich verantwortlich für das Geschehen in den einzelnen Gruppen zeigen. Aber auch große Aktionen unserer Kita unterstützen die Eltern, so kümmert man sich um die Verkehrssicherheit vor dem Gebäude der Kita „Regenbogen“. Auch bei der Entstehung der Kita-Zeitung sind die Eltern sehr engagiert.

„Wir wünschen uns das die Zusammenarbeit mit den Eltern auch in Zukunft so aktiv bestehen bleibt und möchten uns an dieser Stelle einmal für die Unterstützung bedanken.“ so Frau Heckenbach, Leiterin der Kita „Regenbogen“.

Liebe Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Stralendorf, aufgrund der großen Zahl der älteren Mitbürger über dem 70. Lebensjahr, ist es der Kita „Regenbogen“ nicht mehr möglich alle Geburtstagskinder zu besuchen.

Seit dem 1. Januar 2001 kommen die Kinder der Kita jeweils zum 70., 75., und ab dem 80. Geburtstag jährlich gratulieren.

„Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen guten Start für das neue Jahr 2001“

Alle Kinder und Mitarbeiter  
der Kita „Regenbogen“ Stralendorf

**L. Heckenbach**  
Leiterin

# Rekordjahr in der Apfelernte

Ob Carola, Jonathan, Boskoop und Gravensteiner, oder auch der Ontario. Sie alle reiften im vergangenen Sommer 2000 in Unmengen heran. Bereits 14 Tage früher als im Vorjahr, schon Mitte August, begann die große Apfelernte in unserer Region.

Für den Obstbau Stralendorf bedeuteten diese Höchstmengen seit 7 Jahren, sehr viel Arbeit. Hier wird ein wesentlicher Beitrag für die Kleingärtner, Mostereien und auch

Brauereien in der Umgebung geleistet. Man sorgt dafür das möglichst wenig Obst vernichtet wird. Bis zum 30.11.00 wurden hier über 1500t Äpfel und 150t Birnen angenommen, die dann von versierten Vertragspartnern z. B. zu Saft verarbeitet wurden.

Die Kleingärtner mußten sich auch manchmal ein wenig in Geduld üben, wenn es bei der Annahme, bedingt durch die großen Mengen, Wartezeiten bis zu 2 Stunden gab.

Doch die Lieferanten wurden durch den hervorragenden Apfelsaft entschädigt.

Der absolute Höhepunkt in diesem Jahr war ein Erntetag, an dem man die Apfelannahme schließen mußte. Es waren keine Kisten und Hänger mehr vorrätig.

Seit 1. November diesen Jahres bis zu Ostern 2001 bietet der Obstbau Stralendorf, als Alternative zur eigenen Kellerlagerung zu Hause, seinen Kunden 10 verschiedene Apfelsorten an.

Verschiedene Apfelgrößen in unterschiedlichen Geschmacks-

richtungen werden dem Kunden neben Birnen, Säften, Nektaren und Weinen angeboten.

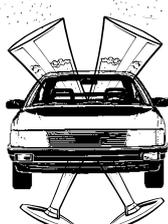
Der Obstbau Stralendorf garantiert dafür, daß der Saft frisch gepreßt in die Flasche kommt und somit die wertvollen Vitamine erhalten bleiben. Als Alternative zum Apfelsaft bietet der Obstbau Stralendorf seinen Kunden den magenfreundlichen Birnensaft an.

Ein besonderer Service in der Verkaufsstelle ist die Probiermöglichkeit für alle Kunden. Hier kann jeder seinen Favoriten unter den Säften auswählen. Man braucht also nicht die „Katze im Sack“ zu kaufen. Na dann Prost !

**Reiners**



Anzeigen



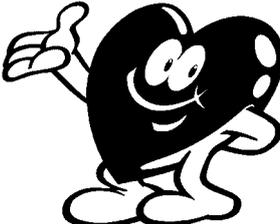
*Unsere Kunden, und denen die es werden,  
wünschen wir ein  
**GUTES NEUES JAHR 2001.**  
Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen,  
und würden uns freuen,  
Sie auch im neuen Jahr mit Ihrem Auto  
in unserer Werkstatt begrüßen zu dürfen.*

**Autoservice Steiner GmbH**  
Pampower Str. 10a • 19073 Stralendorf  
Tel. (0 38 69) 78 28 78 • Fax: 78 28 79

## Alten- und Krankenpflege

**Dagmar Peschke**

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Vogelbeerweg 6  
19073 Wittenförden  
Tel: 03 85/6 66 52 94  
Funk: 01 74/9 15 85 60  
Fax: 03 85/6 17 24 84

**Schwester Ines**  
Funk: 01 74/9 15 85 59



Fotos (2): Reiners

## Raucherentwöhnung

Kurs der Kreisvolkshochschule vom **16.01. bis 03.04.** jeweils Di, **18.30 Uhr bis 20.45 Uhr** in der Vhs Hagenow.

Haben Sie sich zum Jahreswechsel auch wiedermal vorgenommen, mit dem Rauchen aufzuhören?

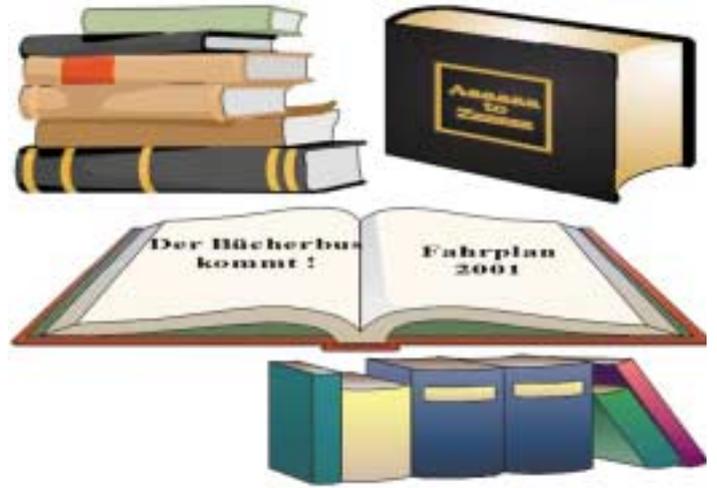
Der hohe Anspruch von Raucher/innen „Ich schaffe es, wenn ich will, ganz allein“, hindert oftmals daran, einen leichten Weg der Raucherentwöhnung zu gehen, indem nämlich fachkundiger Rat und Unterstützung durch Gleichgesinnte eingeholt werden. Da es viele Fallen gibt, die uns an der Aufgabe der Sucht hindern, ist es wichtig, dass sich jeder/jede körperlich und seelisch unterstützt fühlt. Folgende Schwerpunkte finden Berücksichtigung:

- Ohrakupunktur zur Verminderung der Entzugssymptomatik
- naturheilkundliche medizinische Unterstützung zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden
- Ernährungsberatung
- Entspannungsübungen
- Gespräche

Anmeldungen unter der Kursnummer **N10722H** nimmt die Vhs telefonische unter Hagenow 72 40 11 entgegen.

W. Kniep  
päd. Mitarbeiter

# Termine und Fahrzeiten des Bücherbusses



## Tour 7 – Mittwoch – jede 3. Woche

Orte	Haltestelle	Ankunft	Abfahrt	Haltedauer
Groß Welzin	Busplatz	14.00 Uhr	14.20 Uhr	20 Minuten
Klein Welzin	Busplatz	14.30 Uhr	15.00 Uhr	30 Minuten
Gottesgabe	Busplatz	15.05 Uhr	15.40 Uhr	35 Minuten
Wittenförden	Nordring (Netto)	15.55 Uhr	17.05 Uhr	70 Minuten
Wittenförden	Ahornallee (Wendeplatz)	17.10 Uhr	18.30 Uhr	80 Minuten

10. und 31. Januar, 21. Februar, 14. März, 04. und 25. April, 16. Mai, 06. und 27. Juni, 18. Juli, 12. September, 24. Oktober, 14. November, 05. Dezember

## Bauer Karl braucht bald `nen Schal !



### So wird's im Januar:

Der 1., 2. und 3. sind trüb und mittelmäßig kalt, am 4., 5. und 6. gibt es große Regenfälle, der 7., 8., und 9. sind mittelkalt. Am 10. kommen Regen und Graupelschauer, vom 11. bis 17. Januar ist es unbeständig mit Wind. Vom 18. bis 22. fallen kleinere Regengüsse, vom 23. Januar bis zum Ende des Monats bleibt es unbeständig mit Regen, Wind, Schnee und Nebel.

Text: Reiners/Quelle:100jährige Kalender

Januarsonne  
Hat weder Kraft noch Wonne.

Ist Dreikönig (6. Januar) kalt und klar  
gibt`s viel Wein in diesem Jahr.



# VR-Bank zeigt Herz

Es ist schon zu einer guten Tradition im Hause der VR-Bank geworden, Vereinen und Institutionen kurz vor der Weihnachtszeit kleine Spenden zu überreichen.

Der Turn- und Sportverein Wittenförden e.V. freut sich über eine Spende in Höhe von 300,00 DM,

Der Sozialausschuß Wittenförden, die Feuerwehr Wittenförden sowie der Förderverein „Grambower Moor“ danken der VR-Bank für den bescherten Geldsegen kurz vor dem Weihnachtsfest.

Ganz herzlich bedanken möchte sich der Kirchengemeinderat Wit-



(v. l.) Pastor Martin Wielepp, Elke Pavlik und Renate Röpert vom Kirchengemeinderat und Geschäftsstellenleiterin Marita Eberhardt.

Fotos (2): Herausgeber

die in diesem Jahr von der ortsansässigen Geschäftsstelle der VR-Bank überreicht wurde. Dieser Beitrag wird für die Aktivitäten im kommenden Jahr verwendet. Darüber hinaus freuen sich die Mitglieder auf das im nächsten Jahr stattfindende Seniorensportfest Mecklenburg/Vorpommern.

tenförden, insbesondere Pastor Martin Wielepp, für die erhaltene Spende der VR-Bank. Nachdem in diesem Jahr der Kirchturm des Gotteshauses in Wittenförden fertiggestellt wurde, steht jetzt ein neues großes Projekt innerhalb der Stufenplanung auf der Tagesordnung des Kirchengemeinderates die



(v. l.) Vorsitzender Lothar Hoppe, Geschäftsstellenleiterin Marita Eberhardt und Hans Zechel

Der Verein feiert 2001 sein 30 jähriges Bestehen, hierzu soll eine Vereinsfahne angeschafft werden.

Ebenfalls über eine Spende von 300,00 DM darf sich die Wittenförderer Schützengunft freuen. Hierdurch soll das große Engagement der 56 Mitglieder aus dem Großraum Wittenförden unterstützt werden.

Sanierung des Dachstuhls und des Daches. Pastor Wielepp rechnet bei dieser umfangreichen Arbeit mit einer Investition in sechsstelliger Höhe. Da kommt natürlich jede finanzielle Unterstützung gelegen. So auch die Spende der VR-Bank in Höhe von 1000,00 DM. Marita Eberhardt ist sich sicher, dass „mit dieser Summe schon einige Dachsteine gekauft werden können“.

# HDS

## Haus- & Dienstleistungsservice

Am Perlberg 13  
19075 Pampow

Tel./Fax: 03865 / 40 10  
Funk: 0177 / 6 80 78 95

- Haushaltshilfe
- Hausmeisterarbeiten
- Treppenhausreinigung
- Glasreinigung
- Teppichreinigung
- Büroreinigung
- Fahr- und Kurierdienste
- Pflege Grünanlagen u. Gärten



## Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

# Völzer

Inh. Torsten Völzer

Handelsstraße 16  
19061 Schwerin

Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

## Privatsammler sucht

### alte Ansichtskarten (1890-1950)

aus Schwerin und anderen Orten Westmecklenburgs.

Angebote unter Tel. 03 85 / 5 50 88 19

*Leute, bleibt dabei! Jeden Tag ein Banzkow-Ei!*



Eier (weiß/braun)  
z.Z. 10 Stck. 2,70 DM

*Frisch-Ei-Handel*

*S. Droßel*

Hamburger Frachtweg 8  
19079 Banzkow  
Tel./Fax: 0 38 61 / 20 41

Geöffnet: Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-16.30 Uhr

## Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service



**Horst**

**Röpert**

Schweriner Straße 52  
19073 Wittenförden

Tel.: (03 85) 6 47 02 68



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt:

#### Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

### Zweiter Abschnitt:

#### Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

### Dritter Abschnitt:

#### Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

### Vierter Abschnitt:

#### Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Bepflanzungsgrabstätten	§ 17
Rasengrabstätten	§ 18
Nutzungsrechte	§ 19
Urnengrabstätten	§ 20

### Fünfter Abschnitt:

#### Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27

### Sechster Abschnitt

#### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 29

### Siebter Abschnitt:

#### Schlußbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengrabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

## § 2

### Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Ein Berechner oder die Kirchenkreisverwaltung nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahr.

### Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften:

## § 3

### Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Auf dem Friedhof können nur kompostierbare Abfälle auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- nichtkompostierbare Stoffe wie Plastik, Glas, Keramik, Behälter aller Art auf dem Friedhof zu entsorgen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen sowie zu Veranstaltungszeiten Arbeiten auszuführen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Rauchen auf dem Friedhof,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Führen von Hunden ohne Leine,
- das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

## § 4

### Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

## Friedhofsordnung für den Friedhof in Parum

### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Parum steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Parum. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Parum.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinden Parum, Pogreß, Dümmer und Schossin bzw. im Bereich der Kirchengemeinde Parum ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Aufnahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung die die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstige Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

### Dritter Abschnitt:

### Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung der Bestattung

(1) Die Anmeldung erfolgt beim Pastor. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

## § 8

### Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreis auszuhändigen.

(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Bepflanzungsgrabstätten oder Rasengrabstätten mit oder ohne Verlängerungsmöglichkeit gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hingewiesen.

## § 9

### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

– Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;

– Gräber für Personen über 5 Jahren:

a) Bepflanzungsgrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,60 m

b) Rasengrabstätten: Länge 3,00 m, Breite 1,60 m.

(4) Gräber für Aschenurnen haben die Größe der Gräber der Erdbestattungen.

## § 10

### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## § 11

### Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

## § 12

### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt für alle Gräber 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## § 13

### Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Gräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

## § 14

### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 15

### Grab- und Bestattungsregister

(1) Für den Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

### Vierter Abschnitt:

### Grabstätten

## § 16

### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

– Bepflanzungsgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung

– Rasengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung

## § 17

### Bepflanzungsgrabstätten

(1) Bepflanzungsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Sie werden als Einzel- oder Familiengrabstätten vergeben.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Das Abräumen von Bepflanzungsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Die Grabeinfassung ist nur mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Zwischen den Grabstätten ist nur die zuerst angelegte Hecke zulässig.

## § 18

### Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

## § 19

### Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht für Bepflanzungs- und Rasengrabstätten wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht unter mehreren Miterben nicht festgelegt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(4) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(5) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(7) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstelle ist nicht möglich.

(8) Wird bei späteren Beisetzungen der Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12 Friedhofsordnung) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Grabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

## § 20

### Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind ihrer Lage entsprechend gemäß den Grabstätten zur Erdbestattung einzurichten.

(2) In bereits belegten Grabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Bepflanzungs- und Rasengrabstätten entsprechende Anwendung.

## Fünfter Abschnitt:

### Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

## § 21

### Mindeststärke der Grabmale

(1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,

- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

(2) Grabmale auf Rasengrabstätten sind höchstens 0,80 m vom oberen Rand der Grabstätte flach liegend in die Rasenfläche einzulassen.

## § 22

### Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 23

### Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

## § 24

### Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

## § 25

### Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauern in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 26

### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 27

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## Sechster Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Bepflanzungsgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen und gärtnerisch herzurichten. Rasengrabstätten sind in der genannten Frist einzuebnen und einzusäen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### § 29

#### Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## Siebter Abschnitt: Schlußbestimmungen

### § 30

#### Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 31

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 32

#### Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 33

#### Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 34

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten mit Verlängerungsmöglichkeit erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 35

#### Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheid nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Oberkirchenrat gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

### § 36

#### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde Parum am: 10.10.2000

  
Unterschrift  
1. Vorsitzender

(Siegel)



  
Unterschrift  
Kirchenältester



Genehmigt:  
Schworn, den 20. November 2000  
Der Oberkirchenrat



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Parum vom 10.10.2000

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Parum beschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundungen und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
    - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
    - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren	bis 31. Dezember 2001	ab 1. Januar 2002
<b>Bepflanzungsgrabstätten:</b>		
– für Säрге und Urnen für 30 Jahre	350,- DM	180,- EURO
<b>Rasengrabstätten:</b>		
– für Säрге und Urnen für 30 Jahre	350,- DM	180,- EURO
– Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	12,- DM	6,- EURO
<b>2. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>		
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt 30,- DM für 5 Jahre im Voraus erhoben.	30,- DM	16,- EURO
<b>3. Bestattungsgebühr</b>		
– für eine Sargbestattung	50,- DM	26,- EURO

– für eine Urnenbeisetzung	50,- DM	26,- EURO
<b>4. Verwaltungsgebühren</b>		
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	30,- DM	16,- EURO
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	50,- DM	26,- EURO
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	65,- DM	34,- EURO
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,- DM	5,- EURO
<b>5. Gebühren für Ausgrabungen</b>		
Ausgrabungen eines Sarges	1000,- DM	512,- EURO
Ausgrabung einer Urne	300,- DM	155,- EURO

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

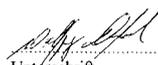
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8

#### Inkrafttreten

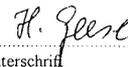
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Parum am 10.10. 2000

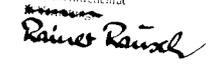
  
Unterschrift  
des 1. Vorsitzenden  
des Kirchgemeinderates

(Siegel)



  
Unterschrift  
des 2. Vorsitzenden  
oder eines weiteren Mitgliedes  
des Kirchgemeinderates



Genehmigt:  
Schwerin, den 20. November 2000  
Der Oberkirchenrat  


#### Impressum

Das Bekanntmachungs- des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

**Herausgeber:** Amt Stralendorf,  
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf  
eMail: amt@stralendorf.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

**Redaktion:**  
Herr Reiners, Amt Stralendorf  
Telefon: 03869/760029

**Verlag:**  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
Klörengang 5, 19053 Schwerin,  
Telefon: 0385/48 56 30,  
Telefax: 0385/48 56 324,  
eMail: delego.lueth@t-online.de

#### Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,  
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin  
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

**Druck:** cw Obotritendruck GmbH Schwerin

**Verbreitungsgebiet:** Amt Stralendorf

**Auflage:** 5.000 Exemplare

**Anzeigen:** Herr Eschrich  
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth  
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30  
Es gilt die Preisliste Nr. 1 vom 1. Januar 2001.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder und Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Haushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                 |
| in der Einnahme auf       | 1.469.700,00 DM |
| in der Ausgabe auf        | 1.469.700,00 DM |
| und                       |                 |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                 |
| in der Einnahme auf       | 916.500,00 DM   |
| in der Ausgabe auf        | 916.500,00 DM   |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 710.000,00 DM |
| davon für Zwecke der Umschuldung  | 710.000,00 DM |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf                                    | 0,00 DM       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 146.000,00 DM |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuern   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 4

- 1) Die Personalausgaben sind gem. § 17 Abs. 1 S. 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- 2) a) Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1300.1760 dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1300.6660 verwendet werden,

- b) Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1.4600.1760 dürfen die Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 4600.6660 verwendet werden,
- c) Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1.4600.1710 dürfen die Mehrausgaben in den Haushaltsstellen 4600.5200 und 4600.5760 verwendet werden,
- d) Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1.4600.1720 dürfen für Mehrausgaben in den Haushaltsstellen 4600.5200 und 4600.5760 verwendet werden,
- e) Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1.460.1760 dürfen für Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 4640.6660 verwendet werden,
- g) Die Haushaltsstellen 4600.5200 und 4600.5760 sind gegenseitig deckungsfähig.
- h) Die Haushaltsstellen 4640.5200 und 4640.6300 sind gegenseitig deckungsfähig.

Holthusen, 12.12.2000  
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Deichmann  
– Bürgermeisterin –

## Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holthusen für das Jahr 2001 wird hiermit bekanntgemacht.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2001 tritt gem. § 47 Abs. 3 S. 2 KV M-V zum 01.01.2001 in Kraft.

Holthusen, 12.12.2000  
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Deichmann  
– Bürgermeisterin –

## Stellenausschreibung

Beim Amt Stralendorf ist zum

**01. Februar 2001**

die Stelle als

### Sachbearbeiter/in Koordinierungsstelle

zu besetzen.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a BAT-Ost.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzbereite Persönlichkeit, die über umfassende Verwaltungs- und Computerkenntnisse verfügt.

Bedingung ist die Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. die I. Angestelltenprüfung.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen nach Dienstschluss wird vorausgesetzt.

Erforderlich für diese Stelle ist der Besitz des Führerscheins und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis **zum 10. Januar 2001** an den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Stralendorf, Herrn Lischtschenko, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu richten.

Vollmerich  
Amtsvorsteher

## Für Ihre Pinnwand! Rufnummern für den Notfall!

Notruf	110
Feuerwehr	112
Rettungsleitstelle	03874 / 2 10 35 03874 / 6 24 22 41
Gasschäden	0800 / 4 26 73 42
Wasserschäden	0385 / 75 51 13
Tierheim Warnitz	0385 / 4 78 01 20

## Polizeistation Stralendorf

☎ 03869 / 72 85

Schulstraße 2, 19073 Stralendorf

**Sprechtag:** Dienstag von 13.00 – 17.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Absprache!

Sollte die Polizeistation nicht besetzt sein, bitten wir Sie, die Polizei in Hagenow unter Tel.: 03883 / 63 10 anzurufen bzw. in Notfällen unter Notruf 110.

# Veranstaltungskalender 2001



**Dorffest in Dümmer**  
24.08.2001 - 26.08.2001

**Dorffest in Walsmühlen**  
08.09.2001 - 09.09.2001



**Erntefest in Parum**  
29.09.2001 - 30.09.2001



Anzeige

Im Rahmen einer  
Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in Lohnsteuersachen  
Spree & Havel  
Lohnsteuerhilfeverein e.V.**

Wir beraten  
nach Vereinbarung auch  
an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:  
Groß Rogahn  
Gartenstraße 4  
Telefon: 03 85/6 47 02 89

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes des Amtes Stralendorf  
erscheint am 2. Februar 2001**

Redaktionsschluss für die Ausgabe Februar 2001: 16. Januar 2001

Anzeigenschluss für die Ausgabe Februar 2001: 22. Januar 2001

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*  
sofern Sie in der kommenden Ausgabe eine Bekanntmachung oder  
einen Beitrag veröffentlichen möchten, bitte ich Sie bis zum o. g. Ter-  
min die nötigen Unterlagen bei mir einzureichen. Gern stehe ich Ihnen  
als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen mich:

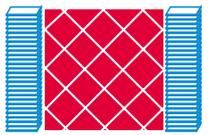


**Amt Stralendorf, Herr Reiners, Tel. 03869/76 00 29, Fax. 03869/76 00 60**

**DWS** Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner  
 Wartung - Heizungsnotdienst  
 vor Ort

19073 Stralendorf  
 ☎: (0 38 69) 74 33



**MAIK** ◇ Fliesen  
**MICERA** ◇ Platten  
 Ihr Fliesenlegermeister ◇ Mosaik

Ahornweg 10                      Telefon: 03865 / 78 70 65  
 19075 Holthusen                Telefax: 03865 / 78 70 66  
 Funk: 0173 / 2 01 49 06

**Anzeigenhotline:**

Tel. 03 85/48 56 30

Funk: 01 71/7 40 65 35

Mit  **Bus & Reisen GmbH**  
 unterwegs 

## ERHOLUNG AN DER OSTSEE IM WINTER! Rügen-Hotel Sassnitz

3-Tage-Reise  
 02.02. bis  
 04.02.2001

- Fahrt im Reisebus
- 2 Übernachtungen
- Frühstücksbuffet und 3-Gang-Abendmenü im „Rügen-Hotel Sassnitz“
- - DZ mit Du/WC
- Benutzung Rügenterme
- Rügenrundfahrt mit dem Bus

Preis:  
 289,-DM



7-Tage-Reise  
 29.01. bis  
 04.02.2001

- Fahrt im Reisebus
- 6 Übernachtungen
- Frühstücksbuffet und 3-Gang-Abendmenü im „Rügen-Hotel Sassnitz“
- - DZ mit Du/WC
- Benutzung Rügenterme
- Rügenrundfahrt mit dem Bus

Preis:  
 589,-DM

Auskunft und Buchung:

Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1 • Tel. 0385/5 91 03 33



*Liebe Einwohner, liebe Einwohnerinnen,  
 wir möchten Sie darüber informieren, dass wir,  
 der delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,  
 seit dem 1. Januar 2001 die Herstellung und den Vertrieb  
 des Amtsblattes des Amtes Stralendorf übernommen haben.*

*Wir freuen uns auf Sie und hoffen  
 auf eine allseits gute Zusammenarbeit.*



## Der Fachdienst für Abfallwirtschaft informiert:

Im neuen Jahr erfolgt die Abfuhr des Hausmülls in einigen Gemeinden nicht mehr montags sondern dienstags.

Die neuen Termine entnehmen Sie bitte dem Abfallratgeber 2001, welcher Ihnen in den nächsten Tagen übergeben wird.

Gemeinde	Termin für Gelbe Säcke	Termin für Hausmüll
Stralendorf	04.01./31.01.	02.01./16.01. danach 14tägig
Dümmer	04.01./31.01.	02.01./16.01. danach 14tägig
Schossin	04.01./31.01.	15.01.danach 14tägig
Pampow	05.01./01.02.	08.01./22.01. danach 14tägig
Klein Rogahn	05.01./01.02.	09.01./23.01. danach 14tägig
Groß Rogahn	05.01./01.02.	09.01./23.01. danach 14tägig
Kothendorf	04.01./31.01.	15.01. danach 14tägig
Warsow	04.01./31.01.	16.01. danach 14tägig
Parum	24.01./28.02.	08.01./22.01 danach 14tägig
Wittenförden	08.01./02.02.	08.01./ 22.01. danach 14tägig
Zülow	05.01./01.02.	01.01./ 15.01. danach 14tägig
Holthusen	04.01./31.01.	08.01./22.01. danach 14tägig

## „Schneeverwehtes Russland“

Am 13. Dezember füllte sich wieder einmal das Dorfgemeinschaftshaus Wittenförden. Den zahlreichen Gästen wurde ein besinnlicher Vorweihnachtsabend mit dem URAL KOSAKEN CHOR geboten. Die unnachahmliche Sangeskunst der kräftigen Männerkehlen begeisterte das Publikum vom ersten Ton an.

Es war beeindruckend zu sehen, wie sich die Männer in Uniform jeder Regung ihres Dirigenten hingeben. Bewundernswert, wie der Dirigent mit nur sparsamen Bewegungen den Chor zu musikalischen Höchstleistungen führt.

Zu hören waren neben russischen Volksweisen auch „weltliche“ Gesänge. Der Abend klang unter



Foto: Glišmann

Der im Jahre 1924 gegründete Chor, setzt eine lange Tradition des russischen Volkes fort. Man erhält einen imposanten Eindruck in die russische Seele und das Brauchtum der Kosaken zur Weihnachtszeit.

begeistertem Beifall erst nach mehrfachen Zugaben der Sängerkünstler aus.

*Glišmann*

## Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

### Gemeinde Dümmer

**Bürgermeister:** Herr Manfred Richter

**mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

### Gemeinde Holthusen

**Bürgermeisterin:** Frau Christel Deichmann

**jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeinschaftshaus, Schmiedestraße 4, Tel.: 0172 / 31 03 161

### Gemeinde Klein Rogahn

**Bürgermeister:** Herr Michael Vollmerich

**nach Vereinbarung.** Tel.: 0385 / 6 66 59 87

### Gemeinde Pampow

**Bürgermeister:** Herr Hartwig Schulz

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schweriner Straße 13, 19075 Pampow,

Tel.: 03865 / 38 72

### Gemeinde Schossin

**Bürgermeisterin:** Frau Almut Gensel

**nach Vereinbarung.** Tel.: 03869 / 72 22

### Gemeinde Stralendorf

**Bürgermeister:** Herr Herbert John

**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr**

**donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr**

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

### Gemeinde Warsow

**Bürgermeisterin:** Frau Gisela Buller

**jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung.

Tel.: 03869 / 72 91

### Gemeinde Wittenförden

**Bürgermeister:** Herr Manfred Bosselmann

**dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr**

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

0385 / 6 17 37 87)

### Gemeinde Zülow

**Bürgermeister:** Herr Alfred Nestler

**nach Vereinbarung.** Tel.: 03869 / 75 64

## Arbeitskreis Projektwochen

Für Lehrer und andere an der Vorbereitung von Schulprojekt beteiligte Leute bietet die Kreisvolkshochschule Anleitung und Hilfen besonders zu den Themen Naturschutz und Umwelterziehung.

Auch dem Erfahrungsaustausch soll dieser Arbeitskreis dienen, der ab 1. Februar jeweils am **ersten Donnerstag im Monat von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr** an der Vhs Hagenow tagt.

Anmeldungen nimmt die Vhs unter der Kursnummer **N11533H** telefonische entgegen unter Tel. 0 38 83/72 40 11.

W. Kniep  
päd. Mitarbeiter

# Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

<b>Vorwahl/Einwahl</b>	<b>03869/76000</b>	amt@stralendorf.de
<b>Fax</b>	<b>03869/760060</b>	
<b>Leitender Verwaltungsbeamter</b>		
Herr Lischtschenko	760011	lischtschenko@stralendorf.de
<b>Koordinierungsstelle</b>		
Frau Jorzik	760018	jorzik@stralendorf.de
<b>Hauptamt/Ordnungsamt</b>		
Leiterin, Frau Facklam	760050	facklam@stralendorf.de
<b>SB Ordnungsamt</b>		
Frau Schröder	760021	
<b>Einwohnermeldeamt</b>		
Frau Spitzer	760024	spitzer@stralendorf.de
Frau Peschke	760034	peschke@stralendorf.de
<b>Standesamt</b>		
Frau Koska	760026	
<b>SB Personalwesen</b>		
Frau Lähning	760017	laehning@stralendorf.de
<b>Kämmerei</b>		
Kämmerer, Herr Borgwardt	760012	borgwardt@stralendorf.de
Steuern/Abgaben, Frau Ullrich	760016	ullrich@stralendorf.de
SB Liegenschaften, Frau Dahl	760031	
SB Liegenschaften		
Frau Kretschmer	760035	
Frau Rosenthal		rosenthal@stralendorf.de
<b>Amtskasse</b>		
Kassenleiterin & SB Vollstreckung		
Frau Zerrenner	760014	
SB Herr Kanter	760013	
SB Kasse, Frau Schröder	760015	
<b>Jugend.- u. Sozialamt</b>		
Leiterin, Frau Ferner	760020	
<b>Sozialamt</b>		
Frau Jomrich	760020	
<b>Wohngeldstelle</b>		
Frau Vollmerich	760025	
<b>Kindertagesstätten</b>		
Frau Barsch	760027	barsch@stralendorf.de
<b>Wasser- und Bodenverbände</b>		
EDV-Organisation		
Herr Schumann	760044	schumann@stralendorf.de
<b>Bauamt</b>		
Leiter, Herr Dr. Ziesche	760030	ziesche@stralendorf.de
SB Hochbau, Frau Thede	760032	thede@stralendorf.de
SB Tiefbau, Herr Möller-Titel	760033	

## Sprechstunden:

**Dienstag: 14:00 – 19:30 Uhr, Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**

# ZUM ERSTEN, ZUM ZWEITEN, ZUM DRITTEN!

Im Oktober 1998 nahm das in Pampow ansässige Auktionshaus Wagner & Entling seinen Betrieb auf. Seitdem kamen die verschiedensten Dinge unter den Hammer. Vierteljährlich finden hier die begehrten Kunst- und Antiquitätenversteigerungen statt. Wer sich mehr für edle Schmuckstücke begeistert, kann diese jetzt monatlich, jeweils am Mittwoch, oftmals recht günstig ersteigern. Etwas Zeit sollte jeder mitbringen, damit man die gespannte Atmosphäre während der mehrstündigen Versteigerungen auch genießen kann.

Versteigert werden Gegenstände im Auftrag der Industrie, im Auftrag von Rechtsanwälten und Amtsgerichten sowie weiteren öffentlichen Stellen.

Unter den Hammer kommt fast alles von der kleinsten Schmuckbrotsche bis zu schwergewichtigen Baumaschinen und Fahrzeugen.



Fotos (4): Reiners



Die Geschäftsinhaber Herr Wagner und Herr Entling achten vor jeder Auktion auf die richtige Mischung der aufgeführten Positionen. Die Auktionen sind für jedermann gedacht. Man kann verschiedene Schnäppchen erzielen, da viele der 800 Gebote eines Auktionsabends bei 0,00 DM beginnen.

Aus dem unterschiedlichen Angebot von Münzen, Uhren, Glas,

Hierbei sieht sich das Auktionshaus Wagner & Entling als Dienstleister für Privat und Einzelhändler. In der Vergangenheit konnte für so manches Erbstück aus altem Familienbesitz der höchstmögliche Preis erzielt werden. Das freut den eigentlichen Erben, da er somit mehr Geld bekommt als beim üblichen privaten Verkauf.

Ein Grund mehr, an der nächsten



Skulpturen und Silber sowie Briefmarken und hochwertiger Literatur kann jeder sein individuelles Einzelstück erwerben. Kein Objekt kommt hier „von der Stange“. Jeder Gegenstand hat seine eigene Geschichte und stammt auch oftmals aus ehemaligen Privatbesitz.

Schmuckauktion am 17.01.2001 im Auktionshaus Wagner & Entling im Lindenweg 4 in Pampow teilnehmen.

**Reiners**